

Per Email: info@rab-asr.ch

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB
Postfach 6023
3001 Bern

Zürich, 9. Oktober 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Rundschreibens über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen (RS 1/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Entwurfs eines Rundschreibens über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Revisionen sind hochkomplexe Dienstleistungen, die ein umfangreiches Expertenwissen und eine professionelle Dienstleistungsorganisation erfordern. In diesem Zusammenhang hat die TREUHAND-KAMMER den Schweizer Qualitätssicherungsstandard QS 1 erlassen. QS 1 definiert Grundsätze der Qualitätssicherung und soll den Berufsangehörigen Orientierung geben bei der Festlegung von Massnahmen, welche sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen an die diversen Revisionsdienstleistungen eingehalten werden. Zudem verlangt bekanntlich bereits der Gesetzgeber von den Revisionsunternehmen die Etablierung eines internen Qualitätssicherungssystems (Art. 9 RAV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. d RAG).

In diesem Zusammenhang begrüssen wir, dass in einem Rundschreiben präzisiert werden soll, welche seitens des Berufsstands in Selbstregulierung erlassenen Standards im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Insbesondere begrüssen wir es, dass die RAB sowohl bei der ordentlichen Revision, der Revision von Jahresrechnungen von Vorsorgeeinrichtungen wie auch bei sämtlichen gesetzlich vorgesehenen Spezialprüfungen (wie etwa Gründungs- oder Kapitalerhöhungsprüfungen) den oben erwähnten QS 1, wie auch den Schweizer Prüfungsstandard PS 220, für anwendbar und verbindlich erklärt.

Die TREUHAND-KAMMER hat QS 1 zudem - mit Übergangsfrist per 1. Sept. 2016 - für den Bereich der eingeschränkten Revision für anwendbar erklärt. Dies aus der festen Überzeugung, dass es den Anspruchsgruppen auf Kundenseite sowie in Aktionariat oder auf Bankenseite schwer vermittelbar ist, wenn unterschiedliche Qualitätsstandards zur Anwendung kommen. Wir würden es daher begrüßen, wenn QS 1 im Rundschreiben auch für die eingeschränkte Revision für anwendbar erklärt würde, wie im Übrigen auch für die Jahresrechnung von sog. patronalen Wohlfahrtsfonds. Zwar können wir Ihre Argumentation nachvollziehen, wonach bei patronalen Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen das öffentliche Interesse geringer sei als bei Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen. Auf der anderen Seite erfolgt aber auch in diesen Fällen eine Revision nach den Schweizer Prüfungsstandards (PS), wie im Übrigen auch bei den Spezialprüfungen, bei denen der Rundschreibenentwurf den QS 1 sowie PS 220 ausnahmslos für massgeblich erklärt.

Wir begrüßen schliesslich, dass in gewissen Fällen eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2015 bzw. bis zum 1. September 2016 gewährt wird, damit allenfalls notwendig werdende Nachführungen von internen Qualitätssicherungssystemen von den betroffenen Revisionsunternehmen sukzessive vorgenommen werden können.

Sollte die derzeit noch bestehende Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen weiterhin in Einzelfällen anwendbar bleiben, so wäre u.a. in Tz. 3 des Rundschreibens der korrekte Titel dieser Verlautbarung zu verwenden. Die im Rundschreibenentwurf verwendete Beschreibung ist insoweit nicht präzise.

Der Betrieb eines angemessenen und wirksamen internen Qualitätssicherungssystems ist - wie vorerwähnt - ein gesetzliches Erfordernis und mit der derzeitigen Ausnahme von Einpersonen-Revisionsunternehmen ein Zulassungskriterium für Revisionsunternehmen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass QS 1 prinzipienorientiert aufgebaut und die konkrete Ausgestaltung der Qualitätssicherung bewusst den Revisionsunternehmen überlassen ist. Die Qualitätssicherung ist somit den Umständen des Einzelfalls und der konkreten Mandatsstruktur anzupassen. Entsprechend muss resp. soll in wenig komplexen Revisionsunternehmen keine komplizierte und überdimensionierte Qualitätskontrolle stattfinden. Wir erwarten daher von der RAB Augenmass bei der Betrachtung des vom jeweiligen antragstellenden Revisionsunternehmen im (Wieder-)Zulassungsverfahren deklarierten Qualitätssicherungssystems. Wir rufen daher gerne in Erinnerung, dass es Ziel eines jeden Qualitätssicherungssystems ist mit hinreichender - aber eben nicht absoluter - Sicherheit dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen und ggf. berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Abschliessend möchten wir unseren Unmut ausdrücken über die in der Ausgangslage im Erläuternden Bericht gemachte Äusserung, dass aufgrund des kompetitiven Marktumfelds verbunden mit grossem Preisdruck grundsätzlich das Risiko bestehe, dass Revisionsdienstleistungen nicht den gesetzlichen oder berufsrechtlichen Anforderungen an die Qualität genügen. Die Berufsangehörigen und allen voran

die Mitglieder der TREUHAND-KAMMER sind verantwortungsvolle Berufsleute, die stets und unter allen Marktbedingungen den Standes- und Berufsregeln unterliegen und einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet sind.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für vertiefende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
TREUHAND-KAMMER



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Lukas Imark
Präsident der Kommission für Rechtsfragen